

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV2-43a03.07.01-00001

Gemeindevorstand der Gemeinde
Lützelbach
Mainstraße 1
64750 Lützelbach

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Engelhart/Frau Landsiedel
Durchwahl (06 11) 32 132589/ (06 11) 353 1617
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: alexander.engelhart@hmdf.hessen.de
claudia.landsiedel@innen.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 26.05.2026

Betr.: Gewährung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichstock zum Ausgleich der mit der Grundsteuerreform einhergehenden Effekte im Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen der mit der Grundsteuerreform einhergehenden Effekte im KFA bewillige ich der Gemeinde Lützelbach für das Jahr 2026 eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von

20.000,00 Euro.

Dieser Bescheid ist vollständig der Gemeindevertretung bekannt zu geben (§ 50 Abs. 3 HGO).

Begründung:

Aufgrund des im Zuge der Grundsteuerreform zum 1. Januar 2025 eingeführten Flächen-Faktor-Verfahrens ergeben sich vor allem bei Kommunen im ländlichen Raum mit relativ großen Grundstücken Veränderungen bei den Steuermessbeträgen. Bei einer aufkommensneutralen Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B wirkt sich die Neuregelung nicht direkt auf die Steuereinnahmen der Kommunen aus. Allerdings sind einige Kommunen indirekt

über den KFA betroffen, da das Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG) für die Grundsteuer B nur einen einzigen Hebesatz, den Nivellierungshebesatz, kennt.

Die Betroffenheit entsteht erstmalig im KFA 2026, in dem die jeweiligen Schlüsselzuweisungen auf Grundlage der Steuerkraftzahlen des 2. Halbjahres 2024 sowie des 1. Halbjahres 2025 ermittelt werden.

Zur Abfederung der Auswirkungen der Grundsteuerreform auf den KFA wurden Änderungen des HFAG vorgenommen, die zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten sind. Zum einen wurden die Nivellierungshebesätze der Grundsteuer A und B um den Faktor korrigiert, um den sich die Grundsteuermessbeträge im Zuge der Grundsteuerreform im Schnitt verändert haben; der Nivellierungshebesatz der Grundsteuer B liegt nun bei 320 Prozent. Zum anderen wurden die Kommunen im ländlichen Raum durch Anpassungen beim Ergänzungsansatz für ländliche Siedlungsstruktur deutlich gestärkt.

Im Fall der Gemeinde Lützelbach wird allerdings deutlich, dass diese Anpassungen im HFAG allein diesen Effekt nicht vollständig auflösen können und die durch die Grundsteuerreform induzierten Umverteilungseffekte daher eine besondere Härte darstellen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sind in den Jahren 2026 und 2027 Zuweisungen an die Gemeinde Lützelbach aus dem Landesausgleichsstock vorgesehen, die jeweils im Rahmen einer Modellrechnung ermittelt werden. Die Zuweisungen umfassen im Jahr 2026 insgesamt 100 Prozent und sollen im Jahr 2027 insgesamt 50 Prozent der berechneten Umverteilungseffekte betragen. Im Jahr 2026 werden der Gemeinde Lützelbach 20.000,00 Euro bewilligt und ausgezahlt.

Gegenstand dieses Bescheides ist ausschließlich die Zuweisung für das Jahr 2026. Es ist beabsichtigt, im nächsten Haushaltsjahr den Betrag für das Jahr 2027 erneut anhand einer Modellrechnung zu ermitteln und zu bescheiden.

Buchungshinweise:

Die Zuweisung ist (in der Finanz- wie auch der Ergebnisrechnung) nach dem Produktbereichsplan unter dem Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft bzw. dem finanzstatistischen Produkt „**611 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen**“ abzubilden.

Für eine ertragswirksame Verwendung gilt folgende Buchung bzw. Darstellung für die Statistik:

Finanzrechnung: Die Einzahlung unter dem Hauptkonto der Finanzrechnung „816 – Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen“ bzw. dem finanzstatistischen Konto „**6121 – Bedarfszuweisungen vom Land**“ zu buchen und zu melden.

Ergebnisrechnung: Für die Gegenbuchung der Einzahlung ist das Hauptkonto „**541 – Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse**“ zu verwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den vorgenannten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Roman Poseck
Staatsminister